

# Ethikkomitee (EK) in der stationären Altenpflege

**Vortrag von Herrn Dr. Michael Hess, Patientenfürsprecher für psychisch Kranke und Beratendes Mitglied im Vorstand des Kreissenioresrates Konstanz**

Vortrag bei der Sitzung „Arbeitskreis stationäre Pflegeeinrichtungen“ im Landratsamt Konstanz am 13.03.14

Die Idee der Einrichtung eines Ethikkomitees in der stationären Altenpflege stammt von einem Heimleiter im Landkreis Konstanz. Nachfolgend trage ich hierzu, auch aufgrund meiner Erfahrungen als Mitglied des EK im ZfP Reichenau und in Kenntnis des Alltags in Pflegeheimen, meine Vorstellungen vor.

**Satzung** – ein Ethikkomitee sollte eine Geschäftsordnung haben. Die Regeln sollten Mitarbeitern und Angehörigen transparent gemacht werden.

**Vorbemerkungen** - Brauchen Heime wie die Kliniken ein EK? Bedeutet dies noch mehr Bürokratie?

Wenn eine EK eingerichtet wird, müssen Vorteile bei der Lösung von Konflikten für Bewohner, deren Angehörigen und Mitarbeiter deutlich erkennbar sein. Ein Pflegeheim ist zur Hilfeleistung und zum Schutz seiner Bewohner\* verpflichtet. Es muss um die Lebensqualität des alten Menschen bemüht sein, die Würde seiner Bewohner beachten und ihre Selbstbestimmung fördern. Fremdbestimmung und Zwang sollen vermieden werden. Die Beachtung solcher Grundsätze kann zu Konfliktsituationen führen.

Viele Heimbewohner sind dementiell erkrankt. Sie sind nicht mehr in der Lage, einen freien Willen im Wesentlichen zu bilden. Die Betreuung pflegebedürftiger alter Menschen stellt Mitarbeiter von Pflegeheimen wie auch Angehörige, Betreuer und behandelnde Ärzte täglich vor ethischen Fragen. Es geht dabei um Probleme der Selbstbestimmung, um Entscheidungen am Lebensende etc.

Das Ethik-Komitee ist ein beratendes Gremium. Es soll ein Forum zur Erörterung ethisch schwieriger Fragen sein. Es befasst sich mit ethischen Konflikten und versucht, solche gemeinsam mit Betroffenen und Beteiligten zu lösen. Es soll in schwierigen ethischen Situationen dazu beitragen, die nach dem (mutmaßlichen) Willen des Heimbewohners bestmögliche Entscheidung zu finden.

Durch die Beschlussfassung der Mitglieder im EK wird auch angestrebt, Pflegekräfte in ihrer Konflikt behafteten Tätigkeit und Verantwortung um die anvertrauten Pflegebedürftigen zu unterstützen.

Das EK ist ein vom Heimträger unabhängiges Gremium. Der Heimträger soll über die Einrichtung eines EK unterrichtet werden. Seiner Zustimmung bedarf es nicht, da die im EK zu erörterten Probleme und deren Lösung ständige Aufgaben einer Pflegeeinrichtung sind.

**Tätigkeitsbereiche / Konfliktfelder** - Das EK soll sich mit wesentlichen in Pflegeheimen vorkommenden Problemen und Konflikten, bei denen ein Beratungsbedarf besteht, fallbezogen d. h. mit problematischen Einzelfällen befassen. Ethische Konfliktfelder und Themen für das EK sind u. a.: Achtung des Selbstbestimmungsrechtes kontra Selbstgefährdung, Eingriffe in die Grundrechte der Bewohner (z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter, Fixierungen, geschlossene Unterbringung), Entscheidungsunfähigkeit des alten Menschen, Verunsicherung über den Sinn medizinischer Maßnahmen, Rechtsunsicherheit vor allem in Fragen der Therapiebegrenzung am Lebensende, Umgang mit Sterbenden (Beachtung des Patientenwillens, der Patientenverfügung), Umgang mit die Nahrungsaufnahme verweigernden Bewohnern, Konflikte zwischen Bewohnern und Mitarbeitern, Angehörigen und sonstigen Besuchern der Einrichtung, Konflikten zwischen Ökonomie und bestmöglicher Versorgung der Bewohner, mit nachteiligen (zu wenig / zu viel Therapie) oder unterlassenen medizinischen Anordnungen (z. B. Krankengymnastik nach Schlaganfall).

Das EK kann (soll) sich auch mit grundsätzlichen Fragen der Ethik in der stationären Altenpflege befassen

**Zusammensetzung des EK – Rechte und Pflichten der Mitglieder** - Die Mitglieder des EK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Die Mitglieder sind gegenüber Außenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Um zu sachgerechten und schnellen Entscheidungen zu kommen, sollte die Zahl der Mitglieder im EK möglichst gering sein: z. B. Heimleitung, Pflegedienstleitung, Heimfürsprecher. Je nach Sachverhalt zuständige Personen wie Pflegekraft, Angehörige, Betreuer u. a. sollen zugezogen werden und vortragen. Die medizinische Meinung des behandelnden Arztes soll bei Bedarf eingeholt werden.

Auf jeden Fall soll der betroffene Heimbewohner vorab gehört werden bzw. dessen mutmaßliche Meinung festgestellt werden.

**Arbeitsweise und Verfahren** - Anträge, ein ethisch relevantes Problem zu beraten, können von Mitarbeitern der Einrichtung, Heimbewohnern und deren Vertreter gestellt werden. Eine Einberufung des EK ist geboten, wenn wesentliche ethische Probleme zu klären sind, die einzelne Personen (Heimleiter, Pflegedienstleiter, Angehörige, Betreuer, Arzt etc.) nicht allein verantwortlich entscheiden können oder wollen.

Der Heimleiter oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung ein. Die Einladung kann unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder formlos erfolgen. Sie soll bei fallbezogenen Konflikten zeitnah erfolgen, damit ein Beschluss zu dem zu lösenden Problem ohne Verzögerung gefasst werden kann. Es soll ein Konsens zur Lösung des Konfliktes angestrebt werden. Das Besprechungsergebnis muss in die Akte des Bewohners aufgenommen werden. Abweichende Meinungen sollen ebenfalls vermerkt werden. Das

Ergebnis einer Fallbesprechung ist als Empfehlung für eine konkrete Handlung aufzufassen. Es soll den Mitarbeitern des Pflegeheimes eine orientierende Hilfestellung im Umgang mit den betroffenen Bewohnern geben.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist der Heimleiter oder sein Vertreter zuständig. Sind den Umständen nach die Grundrechte der Betroffenen (z. B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei medizinischen Maßnahmen ohne Zustimmung) verletzt, ist das zuständige Betreuungsgericht um eine Entscheidung zu ersuchen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind selbstverständlich auch weibliche Personen gemeint.